Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Mit Zustellungsurkunde

AllessaProduktion GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rafael Reiser Alt Fechenheim 34

60386 Frankfurt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

IV F 43.3 Zie 72/12 Gen 12/14 Unser Zeichen:

Dr. Hans-Peter Ziegenfuß

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

7immernummer:

Telefon/ Fax: 4951/5950

E-Mail: Hans-Peter.Ziegenfuss@RPDa.Hessen.de

Datum: 4. Juli 2014

<u>Genehmigungsbescheid</u>

I.

Auf Antrag vom 12. Mai. 2014 wird der

AllessaProduktion GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rafael Reiser, Alt Fechenheim 34, 60386 Frankfurt (im Nachfolgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) die Genehmigung erteilt, auf dem

> Grundstück in 60386 Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt am Main Fechenheim, Flur 10, Flurstück 13/24, E 51

die bestehende Anlage wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Herstellung von 400 t/a

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S.

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Freitag

Servicezeiten: 8:00 bis 16:30 Uhr Mo. - Do. 8:00 bis 15:00 Uhr Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2 64283 Darmstadt

504), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)wird wie folgt abgegrenzt:

Gebäude E 51, Tanklager E 51 - Süd und Tanklager D 64.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage E 51 ist das BVT-Merkblatt "Herstellung organischer Feinchemikalien" maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

- 1. Bestätigung der Anzeige gemäß § 41 Hessisches Wassergesetz über die wesentliche Änderung der Anlage E51-HBV-001 (Errichtung der Pumpe P942).
- 2. Änderung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für die Abfüllstellen D64-A-AF840-01 bis -06 sowie die gemeinsam genutzte Auffangeinrichtung D64-RE802 vom 03.11.2000, zuletzt geändert am 19.09.2013.

 Die Abfüllstellen dienen zum Entleeren und Befüllen von ortsbeweglichen Behältern für verschiedene wassergefährdende Stoffe bis zur Wassergefährdungsklasse 3.
- 3. Wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Abfülleinrichtung E51-A-AF882 mit der zugehörigen Abfüllfläche E51-AF882. Sie dient zum Entleeren von ortsbeweglichen Behältern mit Schweise (Wassergefährdungsklasse 3) mit dem maßgeblichen Volumen von 20 m³ Gefährdungsstufe D.

IV.

<u>Antragsunterlagen</u>

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1. Der Antrag vom 12.05.2014
- 2. Ein projektbezogener Sicherheitsbericht (Kapitel 14)
- 3. Nachlieferungen vom 30.06.2014

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehen aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	Anzahl der Seiten
1. Antrag	14
2. Inhaltsverzeichnis	
	5
3. Kurzbeschreibung	5
4. Unterlagen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	3
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	14
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	12
8. Luftreinhaltung	8
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	5
10. Abwasserentsorgung	8
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarsch	aft
sowie der Arbeitnehmer	48
15. Arbeitsschutz	12
16. Brandschutz	16
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	8
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen,	
die gemäß § 13 BlmSchG einzuschließen sind	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	3
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	3
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	69
Anlagen	
Anlage zu Kapitel 5	
Anlage zu Kapitel 6	
Anlage zu Kapitel 7	
Anlage zu Kapitel 14	
Anlage zu Kapitel 16	
Anlage zu Kapitel 17, Eignungsfeststellungen	
Anlage zu Kapitel 22	

٧.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen mit der Herstellung von begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG). Hinweis:
 Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.5 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.6 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.7 Der Beginn der Herstellung von ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 Immissionsschutz mitzuteilen.

2 Termine

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter 3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung Messungen an der Emissionsstelle 5G03E51 von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BlmSchG bekannt gegeben ist. In Absprache mit dem Dezernat IV/F 43.3 kann die Messung auch zu einem früheren Zeitpunkt oder in der zweiten Herstellungskampagne durchgeführt werden.
- 2.2 Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde durchführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

3 <u>Luftreinhaltung</u>

3.1 Für die Emissionsquelle 5G03E51 (LRA2) wird für das Projekt "Herstellung von folgende Emissionsbegrenzung festgesetzt:

3.1.1 Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen den Massenstrom von

0,50 kg/h,

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

3.1.2 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer organischer Stoffe derselben Klasse, folgende Werte für die Massenstrom nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Ziffer 5.2.5 der TA Luft

0,10 kg/h

3.1.3 Gasförmige anorganische Stoffe Klasse III gemäß Ziffer 5.2.4 der TA Luft im Abgas dürfen den Massenstrom von

0,15 kg/h,

angegeben als Chlorwasserstoff, nicht überschreiten.

Die angegebenen Massenströme sind auf die Emissionen entsprechender Stoffe der gesamten Anlage bezogen.

3.2 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Ausfälle oder Störungen der Abluftreinigungsanlage, die nicht bis spätestens 5 Minuten nach ihrem Auftreten behoben werden können, sind der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. In der Mitteilung sind Grund und Dauer des Ausfalls und Dauer der Zeitspanne aufzuführen, in der mit einer Überschreitung von Emissionsgrenzwerten zu rechnen war.

3.3 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen: LRA 2.

4 Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung

4.1 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.

Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3dem Messplan zugestimmt hat.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

- 4.2 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenden Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie, Abteilung III, Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, 14 Tage vorher mitzuteilen.
- 4.3 Die Stelle ist zu beauftragen, einen Messbericht gemäß den aktuellen Vorgaben des Hess. Landesamtes für Umwelt und Geologie zu erstellen. Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten.
 - Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwa-

chungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

Der Messstelle ist aufzugeben, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.

5 <u>Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage</u>

- 5.1 Für die mit der Herstellung von verbundenen Tätigkeiten ist die Gefährdungsbeurteilung zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

 Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach Beginn der Herstellung von auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
- 5.2 Das Explosionsschutzdokument ist zu aktualisieren.

6 Anlagensicherheit

- 6.1 Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht ist fortzuschreiben.
- 6.2 Nach § 6 Abs.3 Nr. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBI. I S. 1598), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBI. I S. 3230) geändert worden ist, sind die notwendigen Informationen auszutauschen.

7 Wasserrecht

- 7.1 Vor der erstmaligen Ableitung von Abwasser sind der Abwasserstrom W002 zu analysieren und die Grunddaten zur Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit gemäß Anhang 22 der Abwasserverordnung zu erheben. Dies sind insbesondere der CSB, AOX, biologische Abbaubarkeit gemäß Nr. 407der Analyse- und Messverfahren der Abwasserverordnung. Ferner sind wesentlich Inhaltsstoffe zu benennen. Die Daten sind zur Zustimmung der Ableitung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen.
- 7.2 Das Eigenkontrollmessprogramm des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheides vom 30.09.2004, zuletzt geändert am 15.04.2014, zur Einleitung von vorbehandeltem Prozesswasser in den Main ist folgendermaßen zu ergänzen:

 Analyse des Parameters N-Nitrosodiethylamin (NDEA) aus dem Ablauf der BARA, monatlich, vorerst zeitlich befristet für ein Jahr, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Produktion von Das geänderte Eigenkontrollmessprogramm ist dem Dezernat

- IV/F 41.4 vorzulegen. Die weitere Aufnahme in das Messprogramm bzw. weitere Maßnahmen sind von den Analysenergebnissen abhängig und bleiben vorbehalten.
- 7.3 Das Abwasserkataster ist um die Produktion von zu ergänzen, dabei ist auch die Vorbehandlung des Abwassers darzustellen.
- 7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 7.4.1 Für die Anzeigen der Anlagen E51-HBV-001, E51-HBV-002, E51-HBV-005 und E51-HBV-006 sind Austauschblätter vorzulegen, aus denen der neue Anlagenbestand hervorgeht.
- 7.4.2 Es ist ein Nachweis für die ordnungsgemäße Einbindung der neuen Apparate (P942 und BK074, FK041, P110A sowie P110 B) in die Anlagen E51-HBV-001 und E51-HBV-006 vorzulegen.
- 7.4.3 Abfüllstellen D64-A-AF840-01 bis -06 sowie die gemeinsam genutzte Auffangeinrichtung D64-RE802
- 7.4.3.1 Die Änderung der Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfüllstellen D64-A-AF840-01 bis -06 zum Entleeren und Befüllen von ortsbeweglichen Behältern für verschiedene wassergefährdende Stoffe bis zur Wassergefährdungsklasse 3 sowie die gemeinsam genutzte Auffangeinrichtung D64-RE802, die wie folgt aufgebaut und betrieben werden:

Anlagennr.	Stoffbezeichnung	Refe- renz- WGK	Maßgebl. Volumen [m³]	Gefähr- dungsstufe
D64-A-AF840-01	Methanol Ethanol Heptan Natriumbisulfitlösung 40 % Rückstand "Abwasser "Rückstand "Xylol/Heptan" Rückstand "Toluol" Rückstand "Acetonitril/Pyridin" Nitriersäure Aceton Rückstand "Abwasser "Essigsäureethylester Rückstand "Essigsäureethylester"	3	20	D

Anlagennr.	Stoffbezeichnung	Refe- renz- WGK	Maßgebl. Volumen [m³]	Gefähr- dungsstufe
	Rückstand "Aceton" Dimethylacrylsäure- methylester			
D64-A-AF840-02	Dimethylacrylsäure- methylester Thionylchlorid	3	20	D
D64-A-AF840-03	Abfallschwefelsäure Rückstand "Abwasser " Rückstand aus der -Produktion Methyl-tertButylether Dimethylacrylsäure- methylester	3	20	D
D64-A-AF840-04	Abfallschwefelsäure Lösung	3	20	D
D64-A-AF840-05	Methanol Heptan Rückstand "Essigsäureethylester" Methyl-tertButylether Abfall " Rückstand "Abwasser " Rückstand "Acetonitril/Pyridin" Dimethylacrylsäure- methylester	3	20	D
D64-A-AF840-06	Abfall Abfall "	3	20	D

Anlagennr.	Stoffbezeichnung	Refe- renz- WGK	Maßgebl. Volumen [m³]	Gefähr- dungsstufe
	Natriumbisulfitlösung 40 % Methanol Ethanol Rückstand "Xylol/Heptan" Rückstand "Toluol" Acetonitril Rückstand "Abwasser "Rückstand "Acetonitril/Pyridin" Rückstand "Aceton" Rückstand "Essigsäureethylester" Rückstand aus			
D64-RE802	gemeinsam genutzte Auffangeinrichtung			D

Die Gefährdungsstufe der gemeinsam genutzten Auffangeinrichtung entspricht der höchsten Gefährdungsstufe der innerhalb der Auffangeinrichtung betriebenen Anlagen.

Zu den Abfüllvorgängen gehört die "aktive" Lagerung in den ortsbeweglichen Behältern über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden.

Die Abfüllstellen D64-A-AF840-01, -05 und -06 bestehen jeweils aus

- der Verteilerstation "Umschaltbahnhof D64" sowie dem Rohrleitungsteilstück zwischen Abfüllschlauch bzw. Gelenkarm und Verteilerstation "Umschaltbahnhof D64"1 (befinden sich jeweils über der Tanktasse des Tanklagers D64),
- einem oder mehreren Abfüllschläuchen und einem Gelenkarm,
- Schlauch für Belüftung in die LRA II oder LRA III,
- Überfüllsonde mit Verschaltung auf die dementsprechende Pumpe und Absperrarmatur.

Az.: IV F 43.3 Zie 72/12 Gen 12/14 vom 4. Juli 2014

¹ Bei der Abfüllung von Rückstand "Essigsäureethylester" wird der Abfüllschlauch jeweils direkt am "Umschaltbahnhof D64" angeschlossen.

Die Abfüllstellen D64-A-AF840-02, -03 und -04 bestehen jeweils aus

- der Verteilerstation "Umschaltbahnhof D64" sowie dem Rohrleitungsteilstück zwischen Abfüllschlauch und Verteilerstation "Umschaltbahnhof D64" (befinden sich jeweils über der Tanktasse des Tanklagers D64),
- einem oder mehreren Abfüllschläuchen,
- Schlauch für Belüftung in die LRA II oder LRA III,
- Überfüllsonde mit Verschaltung auf die dementsprechende Pumpe und Absperrarmatur.

Die Abfüllvorgänge finden personenüberwacht statt.

Die von den sechs Abfüllstellen gemeinsam genutzte Auffangeinrichtung D64-RE802 setzt sich zusammen aus

- der Abfüllfläche D64-AF840,
- der Auffanggrube D64-AR850 sowie
- den Rinnen und der unterirdischen Leitung.

Bei der nicht überdachten Abfüllfläche D64-AF840 handelt es sich um eine Betonfläche mit einer Abmessung von 9,00 m x 27,23 m, die mit einem 15 mm dicken Tränenblech (1.0037) belegt ist.

Die Abfüllfläche wird wie folgt begrenzt:

Norden Aufkantung aus Stahlblech

Osten Rinne (ausgekleidet mit 4 mm Edelstahl (1.4571)) mit befahrbarem

Gitterrost

Süden Mauer der Tanktasse des Tanklagers

Westen Rinne (ausgekleidet mit 4 mm Edelstahl (1.4571)) mit befahrbarem

Gitterrost

Die Abfüllfläche D64-AF840 ist über die beiden Rinnen an die mit 6 mm dickem Edelstahl (1.4571) ausgekleidete Auffanggrube D64-AR850 angeschlossen; die östliche Rinne direkt, die westliche Rinne über eine unterirdische Edelstahlleitung (1.4571) in einem Schutzrohr.

Die vorhandenen Gleise sind an der Abfüllflächengrenze mit Ablauföffnungen versehen, über die Flüssigkeiten in die Rinnen abgeleitet werden.

Aus brandschutztechnischen Gründen ist die Abfüllfläche mittels einer aufgeschweißten Aufkantung aus Tränenblech (5 cm) in zwei Bereiche unterteilt. Im Gleisbereich erfolgt die Unterteilung durch einen Sinkkasten, der an die unterirdisch verlegte Ab-

laufleitung der westlichen Rinne angeschlossen ist. Die Gleise verfügen über Schlitze über dem Sinkkasten.

Es können bis zu zwei Bahnkesselwagen oder bis zu sechs Tankcontainer gleichzeitig befüllt bzw. entleert werden.

- 7.4.3.2 Durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Vorgabe in der Betriebsanweisung, Hinweisschild an der Pumpe) ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Absperrarmaturen an der Belüftungsleitung der jeweiligen Tankcontainer beim Abfüllvorgang geöffnet sind.
- 7.4.3.3 Es ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Vorgabe in der Betriebsanweisung, Hinweisschild am Stickstoffanschluss) sicherzustellen, dass nur Behälter mittels Stickstoffüberdruck entleert werden, die für den entsprechenden Überdruck ausgelegt sind.
- 7.4.3.4 Die Schweißverbindungen der Tränenblechabdeckung auf der Ableitfläche müssen den Anforderungen gemäß EN 287 bzw. EN 288 genügen.
- 7.4.3.5 Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anfahrschutz) ist sicherzustellen, dass die ortsbeweglichen Behälter einschließlich der Abfüllstellen ausreichend vor mechanischen Einwirkungen durch den Werksverkehr geschützt sind.
- 7.4.3.6 Die Abfüllfläche D64-AF840 ist im Rahmen der Eigenkontrolle mindestens halbjährlich durch sachkundiges Betriebspersonal im Hinblick auf Korrosion und Zustand der Schweißverbindungen in Augenschein zu nehmen. Nach einer Leckage sind alle betroffenen Bestandteile der gemeinsam genutzten Auffangeinrichtung durch sachkundiges Betriebspersonal zu überprüfen. Die Prüfungen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.
- 7.4.3.7 Die unterirdische Rohrleitung zur Ableitung von Leckagen zur Rückhalteein¬richtung ist alle fünf Jahre im Rahmen der Sachverständigenprüfung einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen.
- 7.4.3.8 Es ist sicher zu stellen, dass bei der Entleerung der ortsbeweglichen Behälter die Lagertanks nicht auslaufen können.
- 7.4.3.9 Dem Propargyl-CM-Ester ist als Korrosionsinhibitor 0,5 % Diethylaminoethanol zuzusetzen. Darüber hinaus sind die Rohrleitungen jeweils nach Abschluss einer Kampagne neutral zu spülen.
- 7.4.3.10 Leckagen im Auffangraum sind umgehend aufzunehmen und zu entsorgen. Tropfleckagen, insbesondere beim An- und Abkuppeln des Abfüllschlauches, sind mit gesonderten Gefäßen aufzunehmen.

- 7.4.3.11 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher die Regelungen für den Betrieb der Abfüllstellen und der gemeinsam genutzten Auffangeinrichtung enthalten sind.
- 7.4.3.12 Auf der Abfüllfläche sind die Stellplätze für die ortsbeweglichen Behälter farblich so zu markieren, dass sich der Wirkbereich innerhalb der dichten Fläche befindet.
- 7.4.3.13 Die für die aktive Lagerung bestimmten ortsbeweglichen Behälter müssen aus Edelstahl der Werkstoffgruppe 1.4571, 1.4401, 1.4403, 1.4435 oder vergleichbaren Werkstoffgruppen bestehen².
- 7.4.3.14 Bei der Abfüllung von Abfall "Filtrat 4-Phenyl-3-morpholinon" ist sicher zu stellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstelle entweder mit PE oder mit PFA bzw. mit vergleichbaren Materialien ausgekleidet sind.
- 7.4.3.15 Bei der Abfüllung von Rückstand "Essigsäureethylester" ist sicher zu stellen, dass die beaufschlagten Bestandteile der Abfüllstelle mit PTFE ausgekleidet sind.
- 7.4.3.16 Die Anforderungen der Arbeitsblätter DWA-A 779 "Allgemeine Technische Regelungen" und ATV-DVWK-A780 "Oberirdische Rohrleitungen" sind einzuhalten.
- 7.4.3.17 Es dürfen nur Abfüllschläuche verwendet werden, die sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Vor Beginn eines Abfüllvorganges muss sich der Betreiber vom ordnungsgemäßen Zustand des Abfüllschlauches überzeugen. Befindet sich ein Abfüllschlauch nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, darf mit diesem nicht abgefüllt werden.
- 7.4.3.18 Die Abfüllschläuche sind jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist durch einen Fachbetrieb durchzuführen.
- 7.4.4 Abfülleinrichtung E51-A-AF882 mit der Abfüllfläche E51-AF882
- 7.4.4.1 Die Eignungsfeststellung bezieht sich auf die Abfülleinrichtung E51-A-AF882 mit der zugehörigen Abfüllfläche E51-AF882, die wie folgt zu errichten und zu betreiben ist:

Die Tank-Container (20 m³) werden über begleitbeheizte Edelstahl-Leitungen mit Stickstoff entleert. Der Tankcontainer wird während der kompletten Standzeit beheizt.

Bei der Entleerung steht der Tank-Container auf der Abfüllfläche E51-AF881. Die Abfüllfläche besteht aus einer Betonfläche (Stelcon-Platten); der Abstand zu den nächsten Entwässerungseinrichtungen beträgt mindestens 6,87 m.

Die Abfüllvorgänge werden durch geschultes Personal überwacht.

Az.: IV F 43.3 Zie 72/12 Gen 12/14 vom 4. Juli 2014

² Für die aktive Lagerung von Abfall "Filtrat 4-Phenyl-3-morpholinon" müssen die ortsbeweglichen Behälter entweder mit PE oder PFA bzw. mit vergleichbaren Materialien beschichtet sein.

Während der Entleervorgänge werden die nahe gelegenen Einläufe mit geeigneten Mitteln verschlossen. Zusätzlich werden zweimal pro Tag Kontrollgänge durchgeführt.

- 7.4.4.2 In einer Betriebsanweisung sind folgende Punkte zu regeln:
 - Umgang mit Leckagen (z.B. Kontrolle der Fugendichtmassen nach Beaufschlagung).
 - Abfüllvorgänge dürfen nur von geschultem Personal durchgeführt werden.
 - Tropfleckagen beim An- und Abkoppeln sind mit gesonderten Gefäßen aufzufangen.
 - Nahegelegene Einläufe sind während der Entleervorgänge mit geeigneten Mitteln zu verschließen.
 - Während der aktiven Lagerung ist der jeweilige Iso-Container einmal pro Arbeitsschicht zu kontrollieren.

Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen vorzulegen.

8 Abfallrecht

- 8.1 Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können
 nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.
- 8.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

9 Brandschutz

9.1 Die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind zu überarbeiten und der Branddirektion Frankfurt am Main, Sachrate G 22.2, zur Verfügung zu stellen.

10 Ausgangszustandsbericht

10.1 Vor der Inbetriebnahme ist der Ausgangszustandsbericht (im Folgenden AZB) dem Dezernat IV/F 43.3 vorzulegen und nach Prüfung durch das Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz vom Dezernat IV/F 43.3 freizugeben. Der AZB ist auf Grundlage des Kapitels 22 mit Anlagen zu erstellen. Der AZB ist durch qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sachund Fachkunde ist im Bericht zu dokumentieren.

- 10.2 Die im Kapitel 22 benannten Leit- und Summenparameter sind von dem durchführenden Labor auf Eignung zur Erfassung der zu messenden Parameter mit Begründung zu prüfen. Das Prüfergebnis ist durch Unterschrift des Laborleiters zu bestätigen.
- 10.3 Alle relevanten gefährlichen Stoffe, für deren Einsatz oder Herstellung für die Anlage E 51 eine Genehmigung vorliegt inklusive der Nachmeldungen, sind im Rahmen des AZB Konzentrationswerte für Wasser und Boden festzulegen. Für relevante gefährliche Stoffe, auf deren Einsatz oder Produktion im Rahmen dieser Genehmigung verzichtet wurde, indem dies entweder exlpizit geschrieben wurden oder indem die Stoffe nicht in Formular 22/1 aufgeführt wurden, gilt dies nicht.
 Neue relevante gefährliche Stoffe, die nachgemeldet werden, sind vor ihrem erstmaligen Einsatz bzw. Produktion im AZB zu ergänzen.
- 10.4 Für alle AZB-relevanten Stoffe, für die ein Summen- oder Leitparameter bestimmt wurde, ist zusätzlich eine Einzelstoffanalytik durchzuführen, soweit dies analytisch sinnvoll möglich ist. Die Proben sind vor Betriebsbeginn zu entnehmen, soweit sinnvoll. Die Ergebnisse sind dem Dezernat IV/F 41.5 bis zum 01.09.2014 vorzulegen. Der vor Inbetriebnahme vorgelegte AZB ist entsprechend zu ergänzen.
- 10.5 Nach Betriebsende ist ein Endzustandsbericht vorzulegen, um eine mögliche Rückführungspflicht im Vergleich mit dem Ausgangszustand zu prüfen.
- 10.6 Für den Endzustandsbericht ist ein Konzept mit dem Dezernat IV/F 41.5 abzustimmen. Die Dokumentation der Sach- und Fachkundenachweise der Gutachter ist in den Endzustandsbericht aufzunehmen.

11 Überwachung von Boden und Grundwasser

- 11.1 Die regelmäßigen Untersuchungen im Betriebszeitraum gemäß Kapitel 22 des Antrages sind für das Grundwasser in den neuen Grundwassermessstellen N 21 und N22, den vorhandenen Grundwassermessstellen E 53 West und D523 Nord sowie dem Sanierungsbrunnen N10 alle 5 Jahre durchzuführen. Hierbei sind neben den gemäß Antrag vorgesehenen Einzelparameter auch die Feldparameter (Trübung, Farbe, Temp., pH, Redox und Sauerstoffgehalt), Pegelstände und die Grundwasserfließrichtung zu ermitteln. Die vollständigen Daten und Auswertungen sind in einem gesonderten 5-Jahres-Bericht bis zum 1.Oktober des fälligen Jahres vorzulegen. Der erste Bericht ist spätestens am 01. Oktober 2019 vorzulegen.
- 11.2 Die regelmäßigen Bodenuntersuchungen im Betriebszeitraum können gemäß § 21 (2a) Satz 2 der 9. BImSchV durch die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Anlagen, in denen relevant gefährliche Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung in nicht nur geringen Mengen verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, aufgrund regelmäßiger Sachverständigenüberwachungen nach § 23 VAwS, i.V.m. Maßnahmen der Gewässeraufsicht bei Betriebsstörungen, ersetzt werden. Die Ergebnisse sind entsprechend festzuschreiben und in 5-jährigem Turnus in den o.g. Berichten für die

Grundwasseruntersuchungen aufzunehmen sowie nach Betriebsende im Endzustandsbericht auszuwerten.

11.3 Im Grundwasser sind in den unter Nr.11 genannten Grundwassermessstellen regelmäßig darüber hinaus die jährlichen Untersuchungen im Rahmen der laufenden Grundwassersanierung für die ohnehin erfassten Parameter sowie die Grunddaten (Feldparameter, Pegelstände, Fließrichtung) speziell für die Belange der IE-Anlage E 51 auszuwerten und im Jahresbericht zu dokumentieren.

VI.

Hinweise

- 1. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist dem Dezernat IV/F 43.3 mitzuteilen.
- 2. Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 3. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- 4. Gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe sind in § 3 Abs. 9 und 10 BlmSchG definiert.

VII.

Begründung

Die AllessaProduktion GmbH hat am 12. Mai 2014 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage E 51 nach § 16 BlmSchG zu erteilen.

Bei der Anlage E 51 handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.21 des Anhang 1 der 4. BlmSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem BlmSchG.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - hinsichtlich brandschutzrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.

- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer sowie wasser- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Die letzte Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BlmSchG am 07.05.2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV F 43.3 Zie 72/12 Gen 05/13 genehmigt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BlmSchG durchgeführt.

Von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von einer Veröffentlichung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BlmSchG wurde gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG Abstand genommen, da erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Anlagenbetreiberin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG ist nicht durchzuführen, da die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles vom 11.06.2014 gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BlmSchV ergeben hat, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Zusammenfassend wird hier festgestellt:

Der Eingriff in die Nutzung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ist als sehr gering einzustufen, da die Anlage bereits besteht und keine Neubaumaßnahmen notwendig sind. Auch die Anlage selbst greift nicht besonders in die genannten Schutzgüter ein. Die Anlage befindet sich in einem bestehenden Industriegebiet.

Es fallen keine Abfälle an, die nur mit besonderem Aufwand entsorgt werden können; auch sonstige Abfälle fallen nicht in einem nennenswerten Umfang an.

Die Grenzwerte der TA Luft werden nach der Antragstellung unterschritten.

Aus der Art der Stoffe und des Umgangs mit den Stoffen ist kein besonderes Unfallrisiko zu erwarten.

Entsprechend ihrer verfahrenseinleitenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüfungstiefe hat die Vorprüfung ergeben, dass ein Besorgnispotential für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht besteht.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von §§ 16, 6 BlmSchG i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Lärm

Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

Gefahren, anlagenbezogener Sicherheitsbericht

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen. Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde geprüft. Maßnahmen im Hinblick auf das Austreten von Stoffen und Störungen sind im projektbezogenen Sicherheitsbericht beschrieben, so dass eine zusätzliche Nebenbestimmung nicht notwendig ist.

Der angemessene Abstand nach § 50 BlmSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Ausgangszustandsbericht (§ 10 Abs. 1a BlmSchG)

Ein Ausgangszustandsbericht ist nach § 67 Abs. 5 BImSchG für am 07.01.2013 bestehende Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV im Rahmen der ersten Änderungsgenehmigung nach dem 07.01.2014 notwendig. Der Ausgangszustandsbericht wurde als Konzept mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Der komplette AZB wird vor der Inbetriebnahme dieser Änderungsgenehmigung vorgelegt.

zu 10.1

Gemäß der rechtlichen Vorgaben (BImSchG und HAltBodSchG) müssen die Gutachter über entsprechende Qualifikationen zu verfügen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BlmSchV muss der AZB spätesten vor Betriebsbeginn vorliegen.

zu 10.2

Die Eignung von Leit- und Summenparametern für die relevanten Stoffe ist gemäß EU-Leitlinien (2014/C 136/03) dezidiert zu begründen.

zu 10.3

Der AZB bei bestehenden Anlagen muss alle bisher genehmigten relevanten gefährlichen Stoffe umfassen.

Die Nebenbestimmung stellt sich, dass alle zukünftigen relevanten gefährlichen Stoffe im AZB erfasst werden.

zu 10.4

Die Einzelanalytik ermöglicht die genaue Beurteilung von Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser und wurde entsprechend in Vorgesprächen vereinbart.

zu 10.5

Der Endzustandsbericht ist gemäß § 5 BlmSchG anzufertigen um einen evtl. Rückführungsbedarf zu prüfen.

Überwachung von Boden und Grundwasser

zu 11.1

Gemäß 9. BlmSchV ist das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre zu untersuchen. Die regelmäßigen Grundwassermessungen müssen zeitnah dokumentiert und der Behörde vorgelegt werden, um die Überwachung gemäß BlmSchG sicherzustellen.

zu 11.3

Das Grundwasser wird mindestens jährlich im Rahmen der Gesamtsanierung des Industrieparks überwacht. Die Betriebsbezogenen Daten können ohne gesonderte Untersuchungen gesondert betrachtet werden, um diese entsprechend für die Anlage E 51 zu betrachten.

<u>Betriebsstilllegung</u>

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Hans-Peter Ziegenfuß